

Ordnungsmaßnahme

Beitrag von „Schantalle“ vom 19. Dezember 2016 17:29

Ordnungsmaßnahmen, was das ist und wer sie wann wie warum ausspricht ist im Schulgesetz geregelt. In Hessen noch etwas ausführlicher, als bei anderen, wenn ich mir das so drchlese:
https://verwaltung.hessen.de/irj/HKM_Internal...ef-ef91921321b2

Wenn du z.B. ein Kind den Rest des Tages in eine andere Klasse versetzen willst, entscheidet das der/die SchulleiterIn und er muss das Kind anhören (reicht, dass er es zwischen Tür und Angel anspricht).

Wenn du ein Kind nicht mit auf einen Wandertag nehmen willst, brauchts eine Klassenkonferenz, diese stellt den Antrag, der Schulleiter entscheidet. Und er muss Kind und Eltern anhören. Ob er Kind und Mutter einzeln oder zusammen anhört, entscheidet er. Zur Klassenkonferenz sind die beiden nicht dabei.

Wenn der/ die SchülerIn körperlich übergriffig wurde, läuft das Verfahren wieder anders, siehe Verordnung. Da kann man auch schneller entscheiden, muss aber weitere Institutionen einschalten.

"Verhältnismäßigkeit" ist immer zu beachten. Was das genau ist, entscheidet dein/e SchulleiterIn. Deswegen ist es immer sinnvoll, alles an pädagogischen Maßnahmen zu dokumentieren, die man bisher unternommen hat (von Umsetzen im Zimmer bis zu Nacharbeiten/ Elterninfo/ Einzel- bzw. Streitschlichtergesprächen o.ä.). Wenn dann ein Schulausschluss ansteht, wird der Schulleiter das begründen können und da muss kein/e Mutter/ Vater mit irgendeinem anderen Kind vorher geredet oder Beweise gesichtet haben oder sonst irgendwie zustimmen. Nur angehört müssen sie werden. Das dürfte in allen Buländern gleich sein.

Gegen die Ordnungsmaßnahme als solche können Eltern dann Beschwerde einreichen bzw. als Verwaltungsakt auch klagen, wenn mich nicht alles täuscht. Der Schulleiter wird aber immer Recht bekommen, wenn er die Verfahren eingehalten hat (Anhörung!) und ein Mindestmaß an Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt, also alles, was mit gesundem Menschenverstand nachzuvollziehen ist...